

**Verordnung des Marktes Kellmünz a. d. Iller
zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden
(Hundehalterverordnung)**

vom 29.06.2026

Der Markt Kellmünz erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG und umfasst Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Maßgebend ist hierbei die tatsächliche Schulterhöhe, unabhängig davon, welche Größe die Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig im ausgewachsenen Alter erreichen.

(3) Als große Hunde im Sinne von Absatz 2 gelten erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

§ 2 Leinenpflicht

(1) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden untersagt. Die Hunde dürfen nur an einer rissfesten und höchstens drei Meter langen Leine mitgeführt werden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Regelung aus Absatz 1 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der geschlossenen Ortsbebauung sowie dem Grundstück Fl. Nr. 114/9 der Gemarkung Kellmünz.

(3) Von Kinderspielplätzen, Kindergarten und Schule sind Kampfhunde und große Hunde grundsätzlich fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Ausnahmen

Vom Leinenzwang nach § 2 ausgenommen sind im Einsatz befindliche

1. Assistenzhunde nach § 3 der Assistenzhundeverordnung (AHundV), mit Nachweis über die Erforderlichkeit der Befreiung,

2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,

3. Hunde zum Hüten einer Herde,

4. Jagdhunde, wenn sie von einem Jäger mit gültigem Jagdschein nach Art. 28 Abs. 2 und 3 des bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) während der Jagdausübung geführt werden,

5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind und

6. Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis 1.000 € kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Kellmünz, den 29.06.2026

(S)

Michael Obst
1. Bürgermeister